



# **Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern in der Beihilfe ab dem 01.01.2020**

*Hinweis:*

*Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Informationen beziehen sich auf alle Geschlechter.*

## **1 Berücksichtigungsfähigkeit der Aufwendungen von Kindern**

Beihilfen zu Aufwendungen werden nur für Kinder gewährt,

- die nicht selbst beihilfeberechtigt sind,
- die nach dem Landesbesoldungsgesetz
  - im Familienzuschlag berücksichtigt werden oder
  - zu den berücksichtigungsfähigen Kindern gehören.

Der Beihilfebemessungssatz für Kinder beträgt 80 % der beihilfefähigen Aufwendungen.

## **2 Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder im Bemessungssatz**

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig (z.B. wenn beide Elternteile verbeamtet und beihilfeberechtigt sind), so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes nur noch der Beihilfeberechtigten gezahlt, die den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags tatsächlich erhält (vgl. § 2 Absatz 2 BVO). Eine abweichende Bestimmung kann für Aufwendungen, die ab dem 01. Januar 2020 entstehen, nicht mehr berücksichtigt werden. Hierdurch kommt es möglicherweise zu einem Wechsel der für die Kinderaufwendungen zuständigen Beihilfestelle.



Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder hat auch Auswirkungen auf den Beihilfebemessungssatz (§ 12 Absatz 1 BVO). Dieser ist personenbezogen und beträgt im Regelfall für Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst mit zwei oder mehr Kindern 70 %. Bei mehreren Beihilfeberechtigten (unabhängig davon, nach welchen Beihilfevorschriften – Bundes- oder Landesrecht – ein Beihilfeanspruch besteht) erhält nur noch diejenige den erhöhten Bemessungssatz, die die entsprechenden Kinderanteile im Familienzuschlag erhält.

Bei Beihilfeberechtigten, die nach dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Recht einen von ihnen zum Erhalt des erhöhten Bemessungssatzes bestimmt haben, gilt diese Bestimmung jedoch bis auf Widerruf eines der Beteiligten fort.

### **3 Hinweise für den Fall das ein Kind gleichzeitig eigenständiges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung während einer Berufsausbildung oder während des Studiums ist**

Sollte ein Kind gleichzeitig oder zeitweilig gleichzeitig Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sein oder gewesen sein, hat dies zur Folge, dass die in diesem Zeitraum entstandenen Aufwendungen für Ihr Kind nur in Ausnahmefällen beihilfefähig sind, z.B. wenn von der gesetzlichen Krankenversicherung diese Leistungen grundsätzlich nicht übernommen werden, wie unter anderem bei chefärztlicher Behandlungen und Zweibettzimmer bei einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus, bei Brillengläsern oder bei Behandlung durch eine Heilpraktikerin.

### **4 Hinweise für den Fall eines Studiums:**

Studentinnen müssen sich zu Beginn des Studiums entscheiden, ob sie sich im Rahmen der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung oder im Rahmen des Beihilfesystems absichern wollen. Diese Entscheidung ist nach dem SGB 5 unwiderruflich.



Bei der Entscheidung über die Art des Krankenversicherungsschutzes während des Studiums müssen die unterschiedlichen Altershöchstgrenzen für den Krankenversicherungsschutz berücksichtigt werden. Diese Altershöchstgrenzen sind dem Steuerrecht zu entnehmen.

Nach Überschreiten der Altershöchstgrenzen müssen die Kinder eigenständig versichert werden. Daraus ergibt sich, dass im Regelfall eine Absicherung über Beihilfe und private studentische Krankenversicherung nur dann empfehlenswert ist, wenn davon auszugehen ist, dass das Studium bis zur Vollendung der genannten Altershöchstgrenzen abgeschlossen sein wird.

Hinweis: Diese Informationen sollen Ihnen einen Überblick über wesentliche Inhalte des Beihilferechts NRW geben. Sie können hieraus keine Ansprüche herleiten. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit Ihrer Beihilfefestsetzungsstelle in Verbindung.

Stand: 05.10.2021